



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 12

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 23.04.2021

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2021	43 - 45
2. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2017 und Entlastung	46 - 47
3. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2018 und Entlastung	48 - 49
4. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2019 und Entlastung	50 - 51

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	109.673.554 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.160.095 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.421.446 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.309.126 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.969.302 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.397.863 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.448.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.221.817 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.468.200 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.410.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	251 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushalt Jahr entsprechend anzupassen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltssbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets getrennt für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gebildet. Die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Fachdienstbudget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
 - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
 - innere Verrechnungen
 - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
 - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen – bzw. -auszahlungen gelten nicht als Überschreitungen i.S.v. § 83 GO.
4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
5. Der Bürgermeister entscheidet über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Er kann die Befugnisse auf andere Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen. Ermächtigungen für Aufwendungen können ins Folgejahr übertragen werden, Ermächtigungen für Auszahlungen bis zur Fertigstellung der Maßnahme. Gemäß § 22 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht über die Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen für das Folgejahr vorzulegen.

§ 10

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschl. Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 11

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 23.03.2021 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.04.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach Vereinbarung) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 23. April 2021

gez. Oliver Kellner

Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2017 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 18.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Emsdetten nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (Drucksache 68/2018).
2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 319.402.229,81 € festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.602.822,51 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist damit nach Zuführung des Überschusses einen Bestand in Höhe von 24.700.671,70 € aus.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenpiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 18.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2017

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2017 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2017 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2019 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2017 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2017 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2017 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2017 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 23.04.2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2018 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Emsdetten nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (Drucksache 205/2019).
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 323.032.801,74 € festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.443.717,88 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist damit nach Zuführung des Überschusses einen Bestand in Höhe von 28.144.389,58 € aus.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenpiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2018

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2018 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2018 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2018 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2018 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 nach Terminvereinbarung aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2018 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 23.04.2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2019 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Emsdetten nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (Drucksache 238/2020).
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 336.051.993,82 € festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.583.585,17 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist damit nach Zuführung des Überschusses einen Bestand in Höhe von 36.727.974,75 € aus.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Oliver Kellner hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2019

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2019 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2019 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2020 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2019 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2019 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 nach Terminvereinbarung aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2019 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2019 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 23.04.2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister